

29.11.91

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte
des Kindes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 57. Sitzung am 14. November 1991 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Drucksache 12/1535 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom
20. November 1989 über die Rechte des Kindes
- Drucksache 12/42 -**

unverändert angenommen.

Fristablauf: 20.12.91

Erster Durchgang: Drs. 769/90

29.11.91

R

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte
des Kindes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 57. Sitzung am 14. November 1991 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes - Drucksachen 12/42, 12/1535 - den nachfolgenden EntschlieBungsantrag - Drucksache 12/1579 - angenommen:

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt die nach langen Vorarbeiten zustandegekommene UNO-Konvention über die Rechte des Kindes, welche die Lebensbedingungen aller Kinder weltweit durch Bekräftigung der Menschenrechte und durch konkrete Umsetzung in die innerstaatliche Gesetzgebung verbessern bzw. sichern will.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend zu prüfen, welche innerstaatlichen Gesetze aufgrund der UNO-Konvention verändert werden müssen, und das Ergebnis dieser Prüfung binnen Jahresfrist dem Deutschen Bundestag vorzulegen. Der Deutsche Bundestag erwartet zugleich, daß die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis Ende der laufenden Legislaturperiode einen Entwurf zur grundlegenden Novellierung des elterlichen Sorgerechts vorlegen wird.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die
Rechte des Kindes

Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 14. November 1991 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.